

01.06.23

Vk - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Digitales und Verkehr**

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung**A. Problem und Ziel**

Die Ferienreiseverordnung verbietet Lastkraftwagen (Lkw) mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Lkw mit Anhänger an allen Samstagen vom 1. Juli bis einschließlich 31. August eines Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern, einschließlich damit verbundener Leerfahrten, das Befahren der in § 1 Absatz 2 genannten Autobahnen (Zeichen 330.1 der Straßenverkehrs-Ordnung) und der in § 1 Absatz 3 genannten Bundesstraßen. Damit stellt sie für den Verkehr mit Personenkraftwagen (Pkw) einen Beitrag zum zügigen Erreichen der Urlaubsorte in den Hauptreisemonaten dar. Auf Grund der sich ändernden Verkehrsbelastungen und Ausbauzustände der Autobahnen und Bundesstraßen ist eine Aktualisierung des Katalogs der Verbotsstrecken erforderlich.

B. Lösung

Erlass einer Änderungsverordnung zur Ferienreiseverordnung, durch welche der Katalog der Verbotsstrecken in § 1 Absatz 2 der Ferienreiseverordnung den Erfordernissen angepasst wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

01.06.23

Vk - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Digitales und Verkehr**

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 31. Mai 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr zu erlassende

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung**Vom...**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 8 und Nummer 9 Buchstabe a und c, jeweils in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), von denen § 6 des Straßenverkehrsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

Artikel 1

In § 1 Absatz 2 der Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 1011) geändert worden ist, wird die Tabelle wie folgt geändert:

1. Nach der laufenden Nummer 3 wird folgende laufende Nummer 4 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Auto- bahn	Streckenbeschreibung
4	A 4	vom Kirchheimer Dreieck bis zur Landesgrenze Thüringen bei Herleshausen“

2. Die bisherigen laufenden Nummern 4 bis 18 werden die laufenden Nummern 5 bis 19.
3. In der neuen laufenden Nummer 5 wird die Spalte „Streckenbeschreibung“ wie folgt gefasst:

„von Hattenbacher Dreieck bis Bad Homburger Kreuz, von Darmstädter Kreuz bis Anschlussstelle Karlsruhe-Süd und von der Anschlussstelle Offenburg bis Autobahndreieck Neuenburg“

4. In der neuen laufenden Nummer 10 wird die Spalte „Streckenbeschreibung“ wie folgt gefasst:

„Berliner Ring, von Autobahndreieck Werder über Anschlussstelle Potsdam-Nord bis Anschlussstelle Berlin-Spandau“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister
für Digitales und Verkehr

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Vorbemerkung

Die Ferienreiseverordnung verbietet Lastkraftwagen (Lkw) mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Lkw mit Anhänger an allen Samstagen vom 1. Juli bis einschließlich 31. August eines Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern, einschließlich damit verbundener Leerfahrten, das Befahren der in § 1 Absatz 2 genannten Autobahnen (Zeichen 330.1 der Straßenverkehrs-Ordnung) und der in § 1 Absatz 3 genannten Bundesstraßen. Damit stellt sie für den Verkehr mit Pkw einen Beitrag zum zügigen Erreichen der Urlaubsorte in den Hauptreisemonaten dar. Auf Grund der sich ändernden Verkehrsbelastungen und Ausbauzustände der Autobahnen und Bundesstraßen ist eine Aktualisierung des Katalogs der Verbotsstrecken erforderlich.

2. Wesentlicher Inhalt der Änderungsverordnung

Der Katalog der Verbotsstrecken des § 1 Absatz 2 der Ferienreiseverordnung wurde zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 1011) den aktuellen Erfordernissen und dem erreichten Ausbauzustand der Autobahnen und Bundesstraßen angepasst. Erneuter Änderungsbedarf ergibt sich für das Jahr 2023 aufgrund von Änderungsanzeigen der Autobahn GmbH des Bundes sowie der Länder Brandenburg und Hessen, welche die Lastkraftwagen-Fahrverbote in der Ferienreisezeit auf dem brandenburgischen Abschnitt der Autobahn 10 sowie dem hessischen Abschnitt der Autobahnen 4 und 5 infolge geänderter Ausbauzustände befürworten.

3. Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Keiner.

b) Länder und Kommunen

Keiner.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für versteckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

7. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 2 der Ferienreiseverordnung)

Zu Nummer 1

Die Autobahn 4 stellt die wichtigste Verbindungsroute des Ferienreiseverkehrs zwischen Südwestdeutschland bzw. dem Rhein-Main-Gebiet und Ostdeutschland dar. Im Bereich zwischen Kirchheimer Dreieck und Landesgrenze Thüringen bei Herleshausen ist die Strecke überwiegend vierstreifig ausgebaut. Die Verkehrsmengen liegen bei bis zu 40.000 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden und einem Schwerverkehr-Anteil zwischen 20 und 25 Prozent. Es sind Steigungsstrecken von deutlich über 4 Prozent (teilweise bis zu 6,5 Prozent) vorhanden. Während der Ferienzeit ist regelmäßig mit 20 bis 40 Prozent an Mehrverkehr zu rechnen. Daneben weist die Strecke in weiten Teilen einen veralteten Querschnitt ohne befestigten Seitenstreifen auf. Hinzu kommen verkehrliche Einschränkungen infolge der noch über mehrere Jahre laufenden Ausbauarbeiten. Dadurch treten in den Sommermonaten wegen Überlastungen immer wieder Rückstauereignisse mit Geschwindigkeiten unter 60 Kilometer pro Stunde auf.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Die Autobahn 5 zwischen AS Homberg (Ohm) und Hattenbacher Dreieck ist nur vierstreifig ausgebaut. Sie stellt die wichtigste Verbindungsroute des Ferienreiseverkehrs zwischen Südwestdeutschland bzw. dem Rhein-Main-Gebiet und Nord- bzw. Ostdeutschland dar. Die Verkehrsmengen liegen bei deutlich über 50.000 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden und einem Schwerverkehr-Anteil zwischen 18,5 und 20 Prozent. Es sind Steigungsstrecken von über 4 bis 7 Prozent vorhanden. Es ist ferienzeitbedingt mit einem Mehrverkehr an Samstagen von 30 bis 50 Prozent zu rechnen. Die Strecke von AS Homberg (Ohm) bis Bad Homburger Kreuz ist bereits in der Ferienreiseverordnung berücksichtigt. Eine Ergänzung ist daher zum Lückenschluss sinnvoll. Auf diesem Streckenabschnitt kommt es regelmäßig, verstärkt an den Hauptreisetagen der Sommerferien, zu Rückstauereignissen mit Geschwindigkeiten von unter 60 Kilometer pro Stunde. Die Ausweichstrecken auf der Bundesstraße 49 und der Bundesstraße 62 sind für Lkw im jeweiligen Zeitraum uneingeschränkt nutzbar.

Zu Nummer 4

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen im Zuge der Autobahn 10 (einschließlich der Autobahn 24) wird davon ausgegangen, dass die Autobahn 10 im Abschnitt Kreuz Oranienburg über das Autobahndreieck Pankow bis zum Autobahndreieck Barnim nunmehr die Ferienreiseverkehre einschließlich der Lkw-Verkehre (insbesondere größer als 7,5 Tonnen und Lkw inklusive Anhänger) auch an den Samstagen im fraglichen Zeitraum bewältigen kann und keine Kapazitätsengpässe mehr bestehen. Vielmehr bedarf es infolge einer erheblichen Gewerbeansiedlung in diesem Einzugsbereich der Entlastung des nachgeordneten Netzes und insbesondere der dortigen Anwohner von Ortsdurchfahrten. Ziel sollte sein, die durch die Neuansiedlung induzierten Verkehre vorwiegend über die Bundesautobahn abzuwickeln und einer zusätzlichen Belastung der Bevölkerung an den Samstagen vorzubeugen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.